

17.03.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****G - A - Fz - U - Wi**zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

A.

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 NLV) *)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 nach den Worten "Artikel 4 Abs. 2" die Worte "und zuständige Stelle zur Übermittlung von Bewertungen oder zur Erhebung von begründeten Einwänden im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 Satz 2" einzufügen.

*) Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 wird der neue Wortlaut des § 1 Abs. 1 redaktionell aufeinander abgestimmt.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

(noch Ziff 1)

Begründung:

Es ist ebenfalls Aufgabe der Lebensmittelprüfstelle, die von der Kommission übermittelten Berichte von Lebensmittelprüfstellen aus anderen Mitgliedstaaten zu prüfen und Bemerkungen oder begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten oder auch gegen die vorgeschlagene Aufmachung oder Etikettierung vorzubringen.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 NLV)*

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 43 S. 1)" die Worte "und zuständig für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Systematik und Klarstellung.

G 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 NLV)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie gibt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme."

*) Bei Annahme von Ziffern 1 und 2 wird der neue Wortlaut des § 1 Abs. 1 redaktionell aufeinander abgestimmt.

(noch Ziff 3)

Begründung:

Die Länder sind nicht auf die Überwachung der Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel beschränkt. Daher ist ihnen im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Fragen einzuräumen. Dies soll in der Verordnung zum Ausdruck kommen. Ob ein Land außer zur Kennzeichnungsfrage Stellung nehmen will, bleibt diesem überlassen.

G 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 3 NLV)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort "Antragsunterlagen" die Worte "einschließlich der Beschreibung der verwendeten DNA-Sequenzen" einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnis der DNA-Sequenzen ist Voraussetzung für die Feststellung gentechnischer Veränderungen durch die Lebensmittelüberwachung.

G 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 und 6 - neu - NLV)

In Artikel 1 sind in § 2 nach Absatz 4 folgende Absätze anzufügen:

"(5) Die zuständige Lebensmittelprüfstelle unterrichtet die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden über die Ergebnisse der in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Erstprüfungen.

Insbesondere informiert sie die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden über die in neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten mit gentechnischen Verfahren eingefügten oder veränderten Erbinformationen.

(noch Ziff 5)

(6) Die zuständige Lebensmittelprüfstelle stellt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden auf Anforderung geeignetes Referenzmaterial für die in neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten mit gentechnischen Verfahren eingefügten oder veränderten Erbinformationen zur Verfügung."

Begründung:

Wegen des offenen Binnenmarktes in der Europäischen Union können die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden ihre Aufgaben zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 258/97 nur durchführen, wenn ihnen auch die Ergebnisse der in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Erstprüfungen bekannt sind.

Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, die mit gentechnischen Verfahren eingefügte oder veränderte Erbinformationen enthalten, sind Maßnahmen der Überwachung nur dann zugänglich, wenn geeignetes Referenzmaterial oder die Lebensmittel und Lebensmittelzutaten selbst zu Vergleichszwecken zur Verfügung stehen.

B.

**Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*